

Hinweise zum Verfahren bei Antragsüberhang im Jahr 2026 bei der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen

Die in den Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen festgelegten Zuwendungsvoraussetzungen, Verpflichtungen und die Höhe der Zuwendungen sind Bestandteil des von der Europäischen Kommission genehmigten „GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland 2023 – 2027“. Die Förderung erfolgt mit Beteiligung der EU.

Für den Fall, dass für die Agrarumweltmaßnahmen

- a. Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen
- b. Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge
- c. Anlage von Uferrandstreifen
- d. Anlage von Erosionsschutzstreifen
- e. Anlage mehrjähriger Buntbrachen
- f. Anbau von mehrjährigen Wildpflanzenmischungen und
- g. Getreideanbau mit weiter Reihe und optional Stoppelbrache

das Antragsvolumen die für die Bewilligung neuer Anträge zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigen sollte, legt das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz fest, dass eine Priorisierung der Anträge nach den im Folgenden beschriebenen Kriterien vorzunehmen ist.

Für die Bewilligung der vorgenannten Agrarumweltmaßnahmen wird von einem Flächenzuwachs von 10 % pro Maßnahme im Vergleich zum Bewilligungsstand 31.12.2025 ausgegangen (10 %-Ziel).

Festlegung des zu bewilligenden Flächenumfangs je Maßnahme:

- I. Für die Maßnahme a. werden Anträge ausgewählt bis das 10 %-Ziel erreicht ist. Die Auswahl der Anträge erfolgt basierend auf dem summierten Anbauanteil von Winterweizen, Wintergerste, Körner- und Silomais (NC 115, 131, 171, 411) auf den Ackerflächen die von den Betrieben eines Kreises bewirtschaftet werden. Es werden solche Antragstellerinnen und Antragsteller bevorzugt, deren Betriebssitze in Kreisen mit im Mittel höheren summierten Anbauanteilen der vorgenannten

Kulturen am von den Betrieben des Kreises bewirtschafteten Ackerland liegen.

- II. Für die Maßnahme b. werden Anträge ausgewählt bis das 10 %-Ziel erreicht ist. Die Auswahl der Anträge erfolgt basierend auf der mittleren Schlaggröße des von den Betrieben eines Kreises bewirtschafteten Ackerlandes. Es werden solche Antragstellerinnen und Antragsteller bevorzugt, deren Betriebssitze in Kreisen mit im Mittel größeren bewirtschafteten Schlägen liegen.
- III. Für die Maßnahmen c. bis g. wird der Bewilligungsumfang pro Antrag so eingestellt, dass das 10 %-Ziel erreicht, aber nicht überschritten, wird.
- IV. Wird durch die Schritte I. bis III. das für alle Maßnahmen in Summe zur Verfügung stehende Budget nicht ausgeschöpft, erfolgt Schritt V.
- V. Das noch zur Verfügung stehende Gesamtbudget wird so auf jene Maßnahmen, für die noch unbewilligte Anträge bzw. Flächen vorliegen, aufgeteilt, dass der relative Flächenzuwachs für die einzelnen Maßnahmen im Vergleich zu den Bewilligungen zum Bewilligungsstand 31.12.2025 gleich ist.
- VI. Die Schritte I. bis V. werden wiederholt, bis das Gesamtbudget ausgeschöpft wird. Dabei wird das 10 %-Ziel jeweils durch die unter V. neu ermittelte Bewilligungsobergrenze ersetzt.

Zusammenfassung der Priorisierung bei Antragsüberhang

Bei der Agrarumweltmaßnahme „Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen“ haben Antragstellende mit Betriebssitzen in Kreisen mit im Mittel höheren summierten Anbauanteilen von Winterweizen, Wintergerste, Körner- und Silomais am von den Betrieben des Kreises bewirtschafteten Ackerland Vorrang.

Bei der Agrarumweltmaßnahme „Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge“ haben Antragstellende mit Betriebssitzen in Kreisen mit einer größeren mittleren Schlaggröße pro Betrieb Vorrang.

Bei den übrigen Agrarumweltmaßnahmen wird der pro Antrag zu bewilligende Flächenumfang abgesenkt.